

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie

für Kunden der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, Thomas-Kleist-Platz 14, 1030 Wien, FN 225657z, (im Folgenden kurz "WEV") gültig ab 01.10.2026 (im Folgenden kurz "ALB Strom").

In den ALB Strom werden folgende Definitionen verwendet:

- (a) *E-ControlG*: Energie-Control-Gesetz.
- (b) *EIWG*: Elektrizitätswirtschaftsgesetz.
- (c) *KSchG*: Konsumentenschutzgesetz.
- (d) *Kunden*: Alle Vertragspartner der WEV, unerheblich ob Unternehmen oder Verbraucher.
- (e) *Unternehmen*: alle Kunden, die den Vertrag im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb abschließen (§ 1 Abs 1 Z 1 KSchG).
- (f) *Kleinunternehmen*: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben (§ 6 Abs 1 Z 80 EIWG).
- (g) *Verbraucher*: alle Kunden, welche keine Unternehmer nach § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind; dies schließt Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 EIWG mit ein.

HINWEIS: Diese ALB Strom sowie aktuelle Informationen über die geltenden Tarif- bzw. Produktbedingungen und -preise liegen in den Servicezentren der WEV bereit, können im Internet unter www.wienenergie.at/alb-strom abgerufen werden und werden Ihnen auf Wunsch zugesandt.

I. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die entgeltliche Lieferung von elektrischer Energie in der vereinbarten Qualität (Stromkennzeichnung) durch WEV an den Kunden für seinen Eigenbedarf. Die Lieferung der elektrischen Energie beginnt zu dem vom Kunden gewählten Zeitpunkt, sofern zu diesem Zeitpunkt die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen bei der Kundenanlage vorliegen und eine Belieferung nach den geltenden Marktregeln (Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch, (Wechselverordnung 2014)) möglich ist, ansonsten zu jenem späteren Zeitpunkt, wo dies der Fall ist (Lieferbeginn).

HINWEIS: Der Netzzugang (dieser umfasst den Netzanschluss und die Netznutzung) und das Ablesen des Zählerstandes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines gesonderten Vertrages mit dem Netzbetreiber. Für die Erhebung der Verbrauchswerte ist der Netzbetreiber verantwortlich.

II. Entgelt (Preise und Abgaben)

1. Das vom Kunden der WEV geschuldete Entgelt für die Lieferung der elektrischen Energie richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Energiepreis (bestehend aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis). Das geschuldete Entgelt wird ab dem Lieferbeginn (siehe oben Punkt I.) verrechnet.
2. Für Verbraucher und Kleinunternehmen gilt: Verbraucher und Kleinunternehmen haben den im Informations- und Preisblatt des gewählten Tarifs ausgewiesenen Energiepreis zuzüglich auf Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung beruhender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen, die unmittelbar auf die Energielieferung entfallen, zu bezahlen – per 01.10.2026 sind dies: Gebrauchsabgabe nach dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz (für Kunden mit Kundenanlage in Wien) sowie Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz.
3. Für Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) gilt: Unternehmen haben neben dem vereinbarten Energiepreis sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende Abgaben (Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und

Förderverpflichtungen) und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung WEV oder das jeweilige Unternehmen verpflichtet ist oder zukünftig verpflichtet wird, zu bezahlen. Die vorstehenden Abgaben und Kosten werden im jeweiligen Ausmaß von WEV an das Unternehmen verrechnet und sind von diesem an WEV zu bezahlen. Klargestellt wird, dass für den Fall, dass das exakte Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich/hoheitlich vorgegeben ist, die Weiterverrechnung dieser Kosten an alle Unternehmen (außer Kleinunternehmen) gleichermaßen im Wege der Umlegung der gesamten, der WEV durch die jeweilige gesetzliche und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung entstandenen Kosten erfolgt (idR in Cent pro kWh für die beschafften bzw. erzeugten Mengen pro Unternehmen). Darüber hinaus ist WEV berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen (so insbesondere Energiebörsegebühren), die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dem Unternehmen wird eine solche Änderung der Preise mittels einer Information rechtzeitig vor Wirksamkeit der Änderung bekanntgegeben. In diesem Fall steht dem Unternehmen ein Kündigungsrecht gegen Zahlung der Kosten der Defixierung bereits erfolgter Fixierungen zu. Das Kündigungsrecht kann innerhalb von 4 Wochen ab Information über die Änderung ausgeübt werden. Bei Ausübung des Kündigungsrechts durch das Unternehmen wird WEV dem Unternehmen unter Berücksichtigung einer allfälligen Handlingfee die Kosten der Defixierung nach erfolgter Defixierung in Rechnung stellen bzw. allfällige Vorteile an das Unternehmen vergüten. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Klargestellt wird, dass die Anwendbarkeit des § 21 EIWG betreffend Änderung der Entgelte ausdrücklich abbedungen wird.

III. Abrechnung, Teilbeträge und Verwendung von Viertelstundenwerten

1. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messgerät (Smart Meter), kann er zwischen monatlicher und jährlicher Abrechnung wählen. Wird der Kunde auf Grundlage eines Liefervertrages mit dynamischen Energiepreisen beliefert, erfolgt jedenfalls eine monatliche Abrechnung. Ohne Smart Meter erfolgt die Abrechnung einmal jährlich. Alle Abrechnungen basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchswerten.
2. Bei jährlicher Abrechnung ist WEV berechtigt, vom Kunden Teilbeträge als Vorauszahlung auf die jährliche Abrechnung zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von bis zu 10 Teilbeträgen jährlich zu verlangen. Die Teilbeträge werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des vom Netzbetreiber an WEV übermittelten letzten Jahresverbrauchs des Kunden sowie des aktuellen vertraglichen Entgelts berechnet. Liegt für den Kunden noch kein vom Netzbetreiber übermittelter Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.
3. Verbraucher und Kleinunternehmen sind berechtigt, eine Anpassung der Teilbeträge an den aktuellen Verbrauch und/oder das aktuelle vertragliche Entgelt zu verlangen. In gleicher Weise ist auch WEV berechtigt, Teilbeträge an den aktuellen Verbrauch und/oder das aktuelle vertragliche Entgelt anzupassen, wobei Verbrauchern in diesem Fall das Recht zusteht, dennoch die Beibehaltung der Höhe der Teilzahlungsbeträge zu verlangen.

- Erfolgt innerhalb des Abrechnungszeitraums eine Anpassung des vertraglichen vereinbarten Entgelts, so schuldet der Kunde das angepasste Entgelt für jenen Verbrauch, der dem Zeitraum ab dem Stichtag der Anpassung bis zum Stichtag der nächsten Anpassung oder der nächsten Abrechnung zuzuordnen ist.
- Übersteigt die Summe der Teilbeträge den Betrag der Abrechnung, so wird WEV den Differenzbetrag bei aufrehtem Energieliefervertrag mit den unmittelbar folgenden Teilbeträgen verrechnen oder bei beendetem Energieliefervertrag an den Kunden erstatten. Unterschreitet die Summe der Teilbeträge den Betrag der Abrechnung, wird WEV dem Kunden den Differenzbetrag in Rechnung stellen.

HINWEIS: WEV wird Viertelstundenwerte des Kunden für Abrechnungen, Prognosen sowie Verbrauchs- und Kosteninformationen verwenden, ausgenommen im Falle eines berechtigten Opt-Out gemäß § 54 EIWG.

IV. Zahlung, Ratenzahlung, Verzug und Mahnung

- Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.
- Zahlungen können per Überweisung durch den Kunden oder im Fall eines erteilten SEPA-Lastschrift-Mandats per Einziehung durch WEV erfolgen.
- Der Kunde hat das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit WEV gemäß der Ratenzahlungs-Verordnung der Energie-Control Austria idgF.
- Der Kunde und WEV sind ausschließlich berechtigt, bestehende Forderungen mit Gegenansprüchen des anderen Vertragspartners aufzurechnen, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (i) der andere Vertragspartner ist zahlungsunfähig, (ii) die jeweiligen Gegenansprüche stehen im rechtlichen Zusammenhang mit den eigenen Forderungen, (iii) die eigenen Forderungen wurden gerichtlich festgestellt oder (iv) die eigenen Forderungen wurden vom anderen Vertragspartner anerkannt.

V. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- WEV kann die erstmalige oder weitere Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie und/oder Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) in Höhe des durchschnittlichen Lieferumfangs für drei Monate des Kunden abhängig machen.
- Für Verbraucher, die sich gegenüber WEV auf die Grundversorgung berufen, gilt hinsichtlich Vorauszahlung und Sicherheitsleistung Punkt X.2 unten.

VI. Vertragsdauer

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unterliegt keiner Bindungsfrist.
- Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für (a) Verträge mit Verbrauchern und Kleinunternehmen einerseits und für (b) Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) andererseits:
 - Der Vertrag kann von Verbrauchern und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Vertrag kann von WEV jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden.
 - Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) können beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.

VII. Kundenkommunikation

- Die Mitteilung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und sonstiger Informationen erfolgt elektronisch. Die elektronische Kommunikation erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde und WEV haben das Recht, jederzeit die elektronische Kommunikation abzulehnen. In diesem Fall erfolgt die Kommunikation in Papierform.
- Der Kunde ist verpflichtet, WEV Änderungen seiner Kontaktadresse unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen können rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Kontaktadresse nicht bekannt gegeben hat und WEV keine andere Kontaktadresse des Kunden bekannt ist.

VIII. HINWEIS: Änderung der ALB Strom

WEV ist berechtigt, diese Allgemeinen Lieferbedingungen unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Änderungsrechts gemäß § 21 EIWG zu ändern. Der Text des § 21 EIWG findet sich in BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, unter www.ris.bka.gv.at.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des nationalen internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das am Sitz von WEV sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Servicezentren der WEV oder telefonisch unter 0800 500 800 sowie unter vertrag@wienenergie.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch WEV Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

X. Grundversorgung

- WEV wird jene Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich gegenüber WEV auf die Grundversorgung berufen, auf Basis dieser ALB Strom zum vom Verbraucher bzw. Kleinunternehmen gewünschten Tarif für Neukunden mit elektrischer Energie beliefern.
- Von Verbrauchern, die sich gegenüber WEV auf die Grundversorgung berufen, wird WEV im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung fordern, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Geraten Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird ihnen die Sicherheitsleistung rückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- Nähere Informationen können im Internet unter www.wienenergie.at/grundversorgung abgerufen und jederzeit bei WEV angefragt werden.